



Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkws.

Der Kläger erwarb am 8.7.2020 einen gebrauchten PKW der Marke Seat, Typ Tarraco XCELLENCE, Fahrzeug-Ident-Nr. [REDACTED] zum Preis von 32.963 € inklusive Mehrwertsteuer von der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Das Fahrzeug wurde dem Kläger von der Beklagten am 17. Juli 2020 übergeben. Das Fahrzeug wies eine Laufleistung von 4.233 km auf. Der Kaufpreis wurde vom Kläger an die Beklagte gezahlt.

Am 11.12.2020 wurde in der Werkstatt der Beklagten ein Display-Update am

Fahrzeug durchgeführt. Am 18.2.2021 leuchtete die Motorkontrollleuchte des Fahrzeugs auf, Ursache soll laut Beklagter eine defekte Steckverbindung gewesen sein. Nach Rückgabe des Fahrzeugs aus der Werkstatt leuchtete die Motorkontrollleuchte am 12.3.2021 erneut auf Grund eines Defekts der Steckverbindung auf.

Am 30.6.2021 wurden dem Kläger wegen Serviceleistungen an den Wasserablaufschläuchen und ein Ölwechsel an dem Fahrzeug 330,50 € in Rechnung gestellt.

Am 20.8.2021 leuchtete die Motorkontrollleuchte erneut auf, woraufhin ein Nebensteuerteil am 23.8.2021 ausgetauscht wurde.

Mit Schreiben vom 1.10.2021 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, nicht weiter am Kaufvertrag festhalten zu wollen und setzte dieser eine Frist von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens, den Kaufpreis Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zurückzuerstatten (dritte Anlage im Konvolut). Das Schreiben erreichte die Beklagte am 8.10.2021. Am 5.11.2021 bot die Beklagte dem Kläger an, das Anliegen aus Kulanz zu prüfen und bat um Vorstellung des Fahrzeugs zwecks Bewertung, um anzurechnende Nutzungsvorteile zu ermitteln.

Am 22.11.2021 stellte der Kläger das Fahrzeug bei der Beklagten hierfür vor.

Der Kläger behauptet, dass durch den Werkstattbesuch vom 18.2. bis März 2021 die Anmietung eines Leihwagens nötig gewesen sei. Des Weiteren sei ihm durch die Werkstattbesuche insgesamt ein Verdienstausschlag von 26 Stunden in Höhe von 45 € pro

Stunde wegen diverser Telefonate, Auskünfte und der Vorstellung des Wagens angefallen.

Die Fahrleistung des Fahrzeugs betrage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen

Verhandlung 122.515 km. Das Fahrzeug sei bereits bei

Gefahrübergang mangelbehaftet gewesen.

Am 13. März 2023 sei das Fahrzeug aufgrund einer defekten Ladeluft Kühlpumpe liegen geblieben. Grund sei ein Kabelbruch gewesen. Die Werkstatt ■■■ habe am 13. und 15. März 2023 einen Fehler in der Zentralelektronik, der Distanzregelung, am Ladeluftkühler, der Zentralverriegelung und dem Radarsensor vorne festgestellt. Seit dem 13. Juni 2024 seien folgende Mängel aufgetreten:

13.06.2023

05:05 Uhr bremste und deaktivierte adaptive Spurführung

15.06.2023

16:43 Uhr Apple Car Play hängt sich auf. Lautsprecher schnarren

15.06.2023

Scheibenwischer hinten, Motor knackt

16.06.2023

20:17 Uhr Apple Car Play abgebrochen

12.07.2023

17:23 Uhr, gebremst ohne Grund

8.08.2023

19:16 Uhr, Apple Car Play funktioniert nicht

Unser Az.: 361/21CS cs D6/381-24 Datum: 11. Juni 2024

Seite 2

08.09.2023

13:57 Uhr, Fehler Parksystem

11.09.2023

12:10 Uhr, Fehler Spurhalteassistent

05.12.2023

11 Uhr, 15:13 Uhr

Infotainmentsystem funktioniert nicht

Reagiert nicht auf Touch, geht nicht auszuschalten

13.12.2023

11:14 Uhr

Car Play funktioniert nicht

11:16 Uhr

Infotainmentsystem ausgefallen

11:18 Uhr

Lautstärke verstellen nicht möglich

16.01.2024

Kombiinstrument verstellt

1. Der Kläger beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 30.460,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.7.2020 Zug um Zug gegen Übergabe des PKW SEAT Typ Tarraco, Fahrzeug-Ident-Nr.

██████████ zu zahlen.

2. festzustellen, dass sich die Beklagte spätestens seit dem 1.11.2021 mit der

Rücknahme des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Gegenstands im Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.626,49 € nebst Zinsen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.11.2021 für angefallene vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Klage hat sich auf Verjährung der Mängelrechte berufen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises für das streitgegenständliche Fahrzeug Zug um Zug gegen Fahrzeugrückgabe gem. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 434 BGB.

1.

Voraussetzung für den Rücktritt vom Kaufvertrag ist, dass zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ein zum Rücktritt rechtfertigender Sachmangel vorgelegen hat (vgl. BGH NJW 09, 508; Grüneberg – Weidenkaff, BGB, 82. Aufl., § 437, Rn. 22 m.w.N.). Darüber hinaus muss der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.

Schon aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich nicht, dass zum Zeitpunkt des Rücktritts am 1. Oktober 2021 ein Sachmangel vorgelegen habe. Der Rücktritt wird maßgeblich auf das Aufleuchten der Motorkontrollleuchte gestützt.

a) Der Kläger trägt vor, dass am 23. August 2021 ein Nebensteuerteil ausgetauscht werden sollte. Die Beklagte hat im Termin zur mündlichen Verhandlung unbestritten vorgetragen, dass das Nebensteuerteil tatsächlich ausgetauscht worden sei. Weiter trägt der Kläger vor, dass er dann am 1. Oktober 2021 vom Kaufvertrag zurückgetreten sei. Er trägt indes nicht vor, dass in den Zeitraum vom 23. August 2021 bis zum 1. Oktober 2021 die Motorleuchte nochmals aufgeleuchtet habe. Alleine die pauschale Behauptung, ein Fehler in der Elektronik sei nie behoben worden, genügt nicht. Auch in der Rücktrittserklärung findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass immer noch ein Mangel vorgelegen hätte. Der Rücktritt wird vielmehr damit begründet, dass kein Vertrauen mehr in das Fahrzeug bestünde wegen der vorangegangenen Reparaturen.

Ein Rücktritt rechtfertigt sich auch nicht deshalb, weil die Nacherfüllung gemäß § 440 Satz 2 BGB fehlgeschlagen sein könnte. Maßgeblich ist alleine, dass sich der Kläger auf einen dritten

Nacherfüllungsversuch eingelassen hat und ausweislich seines Vortrags danach keine weiteren Probleme mit der Motorkontrollleuchte aufgetreten sind. Darüber hinaus ist fraglich, ob überhaupt von einem zweimaligen fehlschlagen der Reparatur auszugehen ist, da die Beklagte unterschiedliche Ursachen für die Probleme am Steuergerät geltend macht, was letztlich dahinstehen kann.

b) Ob im späteren Verlauf doch noch weitere Mängel aufgetreten sind, wie der Kläger behauptet, kann dahinstehen.

Einem wirksamen Rücktritt steht jedenfalls entgegen, dass der Kläger der Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat bzw. der Beklagten keine Gelegenheit mehr gegeben hat, diese Mängel zu beseitigen.

Eine Fristsetzung war nicht ausnahmsweise entbehrlich, weil dem Kläger weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar gewesen wären. Ob auf eine nach § 437 Nr. 2, § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich erforderliche, im Streitfall aber unterbliebene Fristsetzung des Käufers zur Nacherfüllung verzichtet werden darf, richtet sich nach den Bestimmungen in § 323 Abs. 2 und § 440 BGB, in denen die Voraussetzungen, unter denen eine Fristsetzung zur Nacherfüllung für einen Rücktritt vom Kaufvertrag ausnahmsweise entbehrlich ist, abschließend geregelt sind (BGH, Urteil vom 23. Januar 2013 – VIII ZR 140/12 –, Rn. 22, juris).

Insbesondere eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen des Vorliegens eines sogenannten "Montagsautos" ist nicht gegeben. Die Beurteilung, ob die Nacherfüllung dem Käufer aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist (§ 440 Satz 1 Alt. 3 BGB), obliegt dem Tatrichter. Sie ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung (BGH, Urteil vom 23. Januar 2013 – VIII ZR 140/12 –, Rn. 24, juris).

Ein Fahrzeug ist dann als "Montagsauto" zu qualifizieren, wenn der bisherige Geschehensablauf aus Sicht eines verständigen Käufers bei wertender und prognostischer Betrachtung die Befürch-

tung rechtfertigt, es handele sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten Qualitätsmängeln - namentlich auf schlechter Verarbeitung - beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelhaft ist und das auch zukünftig nicht über längere Zeit frei von herstellungsbedingten Mängeln sein. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Regelmäßig erforderlich ist - wovon auch die Revision ausgeht -, dass sich innerhalb eines kürzeren Zeitraums eine Vielzahl herstellungsbedingter - auch kleiner - Mängel zeigt, die entweder wiederholt oder erstmals auftreten. Entscheidend ist dabei letztlich, ob bei verständiger Würdigung aus Sicht des Käufers das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Herstellung des Fahrzeugs durch die zutage getretene Fehleranfälligkeit ernsthaft erschüttert worden ist. Ist dies der Fall, ist ihm eine Nacherfüllung regelmäßig nicht (mehr) zuzumuten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Umständen - etwa einer Unzuverlässigkeit des Verkäufers oder wegen einer (gemessen an den Bedürfnissen des Käufers) zu langen Dauer der Nacherfüllungsarbeiten - die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten sein (BGH, Urteil vom 23. Januar 2013 – VIII ZR 140/12 –, Rn. 26, juris). Maßgeblich ist die berechnete Befürchtung, das Fahrzeug werde nie längere Zeit frei von herstellungsbedingten Mängeln sein (BGH, Urteil vom 23. Januar 2013 – VIII ZR 140/12 –, Rn. 28, juris). Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Montagsauto vorliegt ist insbesondere auch, ob die Vielzahl an Mängeln zeitnah zum Gefahrübergang auftreten.

Alleine wegen der Probleme mit der Motorkontrollleuchte ergibt sich nicht das Vorliegen eines Montagsfahrzeugs. Ein dreimaliges zeitnahes Problem, das dann aber offensichtlich behoben wurde, genügt nicht. Der Kläger hat sich auf die Nacherfüllung eingelassen. Der Rücktritt erfolgte, ohne dass ein weiterer Mangel aufgetreten wäre. Erforderlich ist eine Vielzahl an notwendigen Reparaturen wegen unterschiedlichster Mängel.

Auch sonst fehlen ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Montagsautos. Der Umstand, dass am 11. Dezember 2020 ein Displayupdate erfolgen musste, ist unerheblich. Das bei den heutigen Fahrzeugen Software-Updates vorzunehmen sind, ist nicht mehr als eine Lässigkeit, die nicht geeignet ist das Vertrauen in ein Fahrzeug zu erschüttern. Weitere Probleme mit der Motorkontrollleuchte nach dem letzten Auftreten am 20. August 2021 sind nicht vorgetragen.



Die nachfolgenden (streitigen) Mängel betreffend die Kühlpumpe und die Motorelektronik sind nach dem klägerischen Vortrag und den eingereichten Anlagen (nicht näher bezeichneten Anlagenkonvolut zum Schriftsatz vom 19. Mai 2023) erst im März 2023 aufgetreten. Sie stehen damit nicht mehr in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Fahrzeugerwerb im Jahr 2020 und können schon deshalb nicht die Eigenschaft eines Montagsautos begründen. Der Eintritt der Schäden erfolgte vielmehr deutlich nach Ablauf der Gewährleistungsverjährungsfrist. Die Beklagte hat sich auf den Ablauf dieser Frist auch berufen.

Auch sonstige Anhaltspunkte rechtfertigen nicht den sofortigen Rücktritt. Insbesondere eine zu schleppende Nacherfüllung durch die Beklagte ist nicht festzustellen. Der dritte nach Erfüllungsversuch, auf den sich der Kläger eingelassen hat, war augenscheinlich erfolgreich. Es kam zu einer langen Phase der Mangelfreiheit. Gegenteiliges ist jedenfalls nicht vorgetragen.

2.

Dem Kläger stehen auch keine mangelbedingten Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu. Insbesondere die Mietwagenkosten können nicht ersetzt verlangt werden. Bei lediglich geringem Fahrbedarf besteht in der Regel kein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten, die Grenze bei etwa 20 km pro Tag. Der Kläger hat bereits nicht zu seinem Fahrbedarf vorgetragen. Insbesondere weil er sich nach einem eigenen Vortrag im Urlaub befand, kann ohne weiteren Vortrag nicht davon ausgegangen werden, dass das Anbieten eines Fahrzeuges erforderlich war.

Der Vortrag zum Verdienstaussfall ist ebenfalls unzureichend. Bloße Freizeitaufwendungen werden nicht erstattet. In bei wie weit es tatsächlich zu einem Verdienstaussfall gekommen sein soll, wird nicht ansatzweise vorgetragen.

Auch Ersatz für frustrierte Aufwendungen kann nicht verlangt werden. Da kein Rücktrittsrecht besteht, waren die Aufwendungen auf das weiterhin genutzte Fahrzeug gerade nicht vergeblich.

Mangels Anspruchs auf die Hauptforderung können auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht ersetzt verlangt werden.

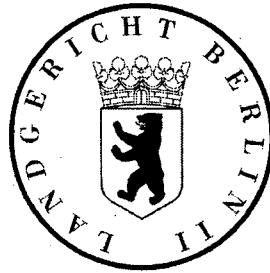
II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Reith  
Richter am Landgericht

Verkündet am 09.08.2024

Frenzel (Ausbildungsgeschäftsstelle), JOSEkr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 27.08.2024

Frenzel (Ausbildungsgeschäftsstelle),  
JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig